

Anmeldung zur Notbetreuung während der Schulschließungen ab dem 16.3.2020

Vorbemerkungen:

- Die Anmeldung ist nur möglich, wenn die/der Alleinerziehende oder beide Elternteile zu den vom Gesundheitsministerium festgelegten Gruppen gehören. Eine Bescheinigung des Arbeitgebers ist erforderlich.
Die Notbetreuung beginnt erst nach Abgabe der Anmeldung und der Bescheinigung/en des Arbeitgebers.

Vorname und Nachname des Kindes	Klasse
Vorname und Nachname der Mutter	Beruf
Vorname und Nachname des Vaters	Beruf
<input type="checkbox"/> Mutter ist alleinerziehend	<input type="checkbox"/> Vater ist alleinerziehend

Betreuung erforderlich zu folgenden Zeiten:

Aktuelle Telefonnummern für ständige Erreichbarkeit:

- Mein Kind bringt Hausschuhe mit in die Schule.
- Mein Kind bringt seinen Aufgabenplan und die nötigen Materialien und Bücher mit.
- Das Mittagessen in der Küche entfällt. Mein Kind bringt ausreichend Essen und Trinken mit in die Schule.
- **Sobald mein Kind Krankheitssymptome hat oder Kontakt hatte zu einer infizierten Person, darf es die Notbetreuung nicht mehr besuchen!**

Datum	Unterschrift eines Elternteils
-------	--------------------------------

Bescheinigung des Arbeitgebers/ der Arbeitgeber

zur

Notbetreuung

des Kindes _____ in der Zeit der Schulschließungen
vom 16.3.2020 bis 3.4.2020 zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus.

Mutter

alleinerziehend

Die Mutter des Kindes, Frau _____, arbeitet in der
Zeit vom 16.3. – 3.4.2020 als _____ bei folgendem
Arbeitgeber (Stempel):

Ihre Tätigkeit ist der vom Gesundheitsministerium bestimmten Berufsgruppe mit
der Nummer ____ zuzuordnen.

Ihre Arbeitszeiten: _____

Datum

Arbeitgeber

Stempel

Vater

alleinerziehend

Die Vater des Kindes, Herr _____, arbeitet in der Zeit
vom 16.3. – 3.4.2020 als _____ bei folgendem
Arbeitgeber (Stempel):

Seine Tätigkeit ist der vom Gesundheitsministerium bestimmten Berufsgruppe mit
der Nummer ____ zuzuordnen.

Seine Arbeitszeiten: _____

Datum

Arbeitgeber

Stempel

Laut Hessischem Ministerium für Soziales und Integration sollen Schulen ein Betreuungsangebot einrichten für Kinder, wenn beide Erziehungsberechtigten des Kindes oder der/die allein Erziehungsberechtigte zu den folgenden Personengruppen gehören:

- 1. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes
- 2. Arbeitnehmer des Landes, die bei den Polizeipräsidien tätig sind und Vollzugsaufgaben wahrnehmen
- 3. Angehörige von Feuerwehren
- 4. Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Justiz
- 5. Bedienstete des Justiz- und Maßregelvollzuges
- 6. Bedienstete von Rettungsdiensten
- 7. Helferinnen und Helfer des Technischen Hilfswerkes
- 8. Helferinnen und Helfer des Katastrophenschutzes
- 9. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in medizinischen und pflegerischen Berufen arbeiten, insbesondere
- 10. Altenpflegerinnen und Altenpflege
- 11. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- 12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche im Rahmen der stationären Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe betreuen,
- 13. Anästhesietechnische Assistentinnen und Anästhesietechnische Assistenten
- 14. Ärztinnen und Ärzte
- 15. Apothekerinnen und Apotheker
- 16. Desinfektorinnen und Desinfektoren
- 17. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- 18. Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger
- 19. Hebammen
- 20. Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer
- 21. Medizinische Fachangestellte
- 22. Medizinisch-technische Laboratoriumsassistentinnen und Medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten
- 23. Medizinisch-technische Radiologieassistentinnen und Medizinisch-technische Radiologieassistenten
- 24. Medizinisch-technische Assistentinnen für Funktionsdiagnostik oder Medizinisch-technische Assistenten für Funktionsdiagnostik
- 25. Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter
- 26. Operationstechnische Assistentinnen und Operationstechnische Assistenten
- 27. Anästhesietechnische Assistentinnen/Assistenten
- 28. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner
- 29. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen oder pharmazeutisch-technische Assistenten
- 30. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten nach § 1 des Rettungsassistentengesetzes
- 31. Zahnärztinnen und Zahnärzte
- 32. Zahnmedizinische Fachangestellte

ACHTUNG: Nicht betreut werden kann Ihr Kind, wenn es

- Krankheitssymptome aufweist
- in Kontakt zu infizierten Personen steht oder seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch nicht 14 Tage vergangen sind
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2—Virus aufgehalten hat und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind

(Quelle: <https://soziales.hessen.de/gesundheitschutz/coronavirus-sars-cov-2/umgang-mit-corona-schulen>)